

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2022 die nachstehend abgedruckte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Wutöschingen öffentlich bekannt gemacht:



**Satzung  
der Gemeinde Wutöschingen  
zur Änderung**

**der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –  
AbwS) der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 22.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 33 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

**§ 33  
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	-je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25) Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,98
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks (einschließlich Sammler und Hebewerk)	2,18

**§ 2**

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)  
beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 1,90 Euro,

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a)  
beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,28 Euro,

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)  
beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 1,90 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 20,00 Euro
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 15,00 Euro
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 15,00 Euro.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 und § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 außer Kraft.

*Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:*

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 30.08 2022



Georg Eble  
Bürgermeister

